

Entschädigungssatzung für den Schulverband Mühlhausen

Vom 8. Juli 2026

Der Schulverband Mühlhausen erlässt aufgrund Art. 30 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 20a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Zweckverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Werden Aufgaben für den Zweckverband ehrenamtlich oder nebenamtlich von Personen übernommen, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, so erfolgt auch hierfür nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.

§ 2 Auslagenersatz

¹Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. ²Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

§ 3

Entschädigung Verbandsvorsitz

¹Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,00 Euro. ²Zusätzlich erhält der Verbandsvorsitz für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach § 4. ³Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

§ 4

Entschädigung der übrigen Mitglieder der Versammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Versammlung, die nicht gemäß Art. 31 Absatz 2 Satz 1 KommZG der Versammlung angehören, erhalten für jede Teilnahme an der Versammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. ²Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2. ³Die gleiche Entschädigung wird den Mitgliedern der Versammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien gewährt, als deren Mitglied sie gewählt sind.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. ²Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.

(3) ¹Mitglieder der Versammlung, die einen Ausschussvorsitz führen oder andere zusätzliche Aufgaben übernehmen, die eine wesentlich höhere Belastung zur Folge haben, erhalten dafür eine Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1. ²Dies gilt unbeschadet des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG auch für Mitglieder der Versammlung, die der Versammlung gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Gesetzes angehören.

§ 5

Ersatzleistungen

(1) ¹Mitglieder der Versammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) ¹Mitglieder der Versammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf Mitglieder der Versammlung, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in

der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 7

Auszahlung der Entschädigungen

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung auf Antrag gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Verfassungsrechts des Schulverbandes Mühlhausen vom 16. September 2020 außer Kraft.

Schulverband Mühlhausen
Mühlhausen, 8. Juli 2026

gez.

Faatz

Schulverbandsvorsitzender